

Newsletter Nr.

124

Gesetzesentwurf und Botschaft zum neuen Schweizer Erbrecht:

Am 29. August 2018 hat der Bundesrat einen neuen Gesetzesentwurf samt Botschaft zum neuen Schweizer Erbrecht verabschiedet. Ziel der Reform ist die Modernisierung des Schweizer Erbrechts und die Anpassung an neue Familienmodelle. Der Bundesrat will die Verfügungsfreiheit des Erblassers durch eine Verkleinerung der Pflichtteile erhöhen.

Neues Schweizer Erbrecht



Von Kinga M. Weiss
Dr. iur., LL.M., TEP, Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV Erbrecht
Phone +41 58 658 56 80
kinga.weiss@walderwyss.com



und Natascha Rizzi
MLE, Anwaltspraktikantin
Telefon +41 58 658 57 22
natascha.rizzi@walderwyss.com

Nach dem Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom 4. März 2016 veröffentlichte der Bundesrat am 29. August 2018 einen neuen Gesetzesentwurf und die dazugehörige Botschaft des ersten Teils zur Änderung des Schweizerischen Erbrechts. Im Wesentlichen soll das Erbrecht an stark geänderte Lebensrealitäten angepasst und dem Erblasser mehr Dispositionsfreiheit eingeräumt werden. Im Zentrum der Revision steht eine Reduktion der Pflichtteile sowie die Schaffung eines Unterstützungsanspruchs, um die faktischen Lebenspartner vor finanziellen Schwierigkeiten zu bewahren. Die Unternehmensnachfolge und die technischen Punkte wurden abgetrennt. Sie werden separat behandelt.

Mehr Freiheit – weniger Pflicht

Das Schweizer Erbrecht hat seit dessen Inkrafttreten vor rund 100 Jahren lediglich kleinere Anpassungen erfahren. Die Formen des familiären Zusammenlebens haben sich während dieser Zeit stark verändert sowie vervielfältigt und erfordern daher eine Modernisierung des Erbrechts. Mit der Revision des Erbrechts will der Bundesrat den gesellschaftlichen Veränderungen und neuen Familienmodellen Rechnung tragen. Dies soll durch eine Verkleinerung der Pflichtteilsrechte und damit verbundene Flexibilisierung der Nachlassplanung erreicht werden. Mit der Pflichtteilsreduktion soll ausserdem die Übertragung von Familienunternehmen erleichtert werden.

Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen und Aufhebung des Pflichtteils der Eltern

Unter geltendem Recht können Erblasserinnen und Erblasser in der Schweiz aufgrund der Pflichtteile, die den Kindern, Ehegatten und in einigen Fällen auch den Eltern zustehen, nur eingeschränkt über ihren Nachlass verfügen. Das geltende Recht soll insofern abgeändert werden, als dass der Pflichtteil der Nachkommen nur noch 1/2 des gesetzlichen Erbspruchs beträgt anstelle von 3/4. Der Pflichtteil der Eltern soll sogar vollständig aufgehoben werden (Art. 471 E-ZGB). Damit erhöht sich die verfügbare Quote.

Der Pflichtteil der überlebenden Ehegatten oder Partner soll hingegen unverändert belassen werden (1/2 des gesetzlichen Erbspruchs). Hinterlässt somit beispielsweise eine Frau ihren Ehemann mitsamt zwei Kindern, so beträgt der Pflichtteil des Mannes heute 1/4 – nämlich 1/2 des gesetzlichen Erbspruchs von 1/2 (vgl. Art. 471 Ziff. 3 ZGB). Der Pflichtteil der Kinder beläuft sich auf insgesamt 3/8 – nämlich 3/4 ihres gesetzlichen Erbspruchs von 1/2 (vgl. Art. 471 Ziff. 1 ZGB). Für jedes der beiden Kinder entspricht dies einem Pflichtteil von 3/16. Gemäss dem Entwurf des Bundesrates soll der Pflichtteil des Ehemannes in diesem Beispiel weiterhin 1/4, derjenige der Kinder aber nun nur noch insgesamt 1/4 und pro Kind 1/8 betragen – nämlich 1/2 ihres gesetzlichen Erbspruchs von 1/2; vgl. Art. 471 E-ZGB).

Die nachstehende Tabelle stellt die gesetzlichen Erbanteile, Pflichtteile und die verfügbare Quote des geltenden Rechts dem Entwurf des Bundesrates gegenüber.

Pflichtteile und verfügbare Quote gemäss geltendem Recht und gemäss Entwurf des Bundesrates¹

Die verstorbene Person hinterlässt	Gemäss geltendem Recht			Gemäss Entwurf des Bundesrates		
	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nachkommen	ganze Erbschaft	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$ (25%)	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50%)
Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50%)	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50%)
Mutter und/oder Vater	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50%)	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
Ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
Nachkommen und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$ und $\frac{2}{8}$	$\frac{3}{8}$ (37,5%)	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$ (50%)
Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$ (50%)	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$ (62,5%)
Ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$ (62,5%)	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$ (62,5%)
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$ und 0	$\frac{3}{4}$ (75%)	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	0 und 0	ganze Erbschaft
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{16}$ und 0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{9}{16}$ (56,25%)	$\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{4}$	0 und 0 und $\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$ (62,5%)

¹ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) BBl 2018, S. 21 ff.

Verlust des Pflichtteilsrechts während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens

Eine weitere Änderung des Pflichtteils betrifft die Ehegatten oder die eingetragenen Partner, wenn einer der Ehegatten oder Partner während des Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens stirbt. Nach geltendem Recht entfällt der Pflichtteilsanspruch zwischen den Ehegatten erst, wenn das Scheidungsurteil rechtskräftig ist. Dasselbe gilt für eingetragene Partner. Gemäss dem Gesetzesentwurf soll ein Ehegatte/Partner den Pflichtteil unter gewissen Voraussetzungen schon während des Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens künftighin nicht mehr geltend machen können (Art. 472 E-ZGB). Damit will der Bundesrat den Anreiz zur taktischen Verzögerung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft beseitigen.

Verfügbare Quote bei der Nutzniessung

Nach geltendem Recht kann dem überlebenden Ehegatten nach Art. 473 Abs. 1 ZGB die Nutzniessung am ganzen den gemeinsamen Kindern zufallenden Teil der Erbschaft zugewendet werden. Die Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt die verfügbare Quote ein Viertel des Nachlasses (Art. 473 Abs. 2 ZGB). Diese verfügbare Quote soll nun gemäss Gesetzesentwurf auf die Hälfte des Nachlasses erhöht werden (Art. 473 Abs. 2 E-ZGB).

Gebundene Selbstvorsorge (Bankstiftung für Säule 3a)

Der Gesetzesentwurf stellt klar, dass Guthaben der Säule 3a nicht in den Nachlass fallen. Neu sollen aber bei der gebundenen Selbstvorsorge bei einer Bankstiftung die Ansprüche der Begünstigten für die Pflichtteilsberechnung zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden. Bei Versicherungslösungen der Säule 3a wird bereits heute der Rückkaufswert zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugezählt.

Unterstützungsanspruch zugunsten der faktischen Lebenspartner

Im Vernehmlassungsverfahren wurde der Vorschlag des Bundesrats ein Unterhaltsvermächtnis zugunsten der faktischen Lebenspartnerinnen und -partner zu schaffen, heftig kritisiert. Im neu vorliegenden Gesetzesentwurf schlägt der Bundesrat nun die Verankerung eines gesetzlichen Unterstützungsanspruchs vor, um das Existenzminimum der zurückgebliebenen faktischen Lebenspartnerinnen und -partnern zu sichern. Dieses als Härtefallregelung ausgestaltete Instrument soll dann greifen, wenn das Paar beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers seit mindestens fünf Jahren in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt hat und die überlebende Person infolge des Todes der Erblasserin oder des Erblassers ohne einen solchen Anspruch in Not geraten würde (vgl. Art. 606a E-ZGB). Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Partner die Erwerbstätigkeit zugunsten der Führung des Haushaltes, der Kinderbetreuung oder der Betreuung von Familienmitgliedern während des Zusammenlebens aufgegeben hat und nicht ausreichend durch die Erblasserin oder den Erblasser im Sinne eines letzten Willens oder eines Erbvertrages berücksichtigt worden ist. Um zu vermeiden, dass die überlebenden faktischen Lebenspartner selbst bedürftig werden, soll ihnen ein gesetzlicher Unterstützungsanspruch gegenüber dem Nachlass zustehen, sofern dieser genügend Vermögen umfasst. Die Unterstützung soll in Form einer Rente erfolgen und die Erben sollen eine angemessene Sicherheit für den Unterstützungsanspruch leisten müssen (Art. 616a E-ZGB). Der Unterstützungsanspruch darf insgesamt nicht höher ausfallen als ein Viertel des Nettonachlasses und ist zudem zeitlich beschränkt, d.h. der Gesamtbetrag darf die Summe der Renten, die der Lebenspartner bis zum vollendeten 100. Altersjahr erhalten würde, nicht überschreiten (vgl. Art. 606a E-ZGB). Durch diese Härtefallregelung soll eine gesetzliche Erbschaftsschuld geschaffen werden.

Zusammenfassung

Es gilt festzuhalten, dass durch die Revision weder die gesetzliche Erbfolge noch die Erbanteile der gesetzlichen Erben angepasst werden. Lediglich die Pflichtteile werden für bestimmte Fälle gekürzt. Neu soll der Pflichtteil der Nachkommen $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbenspruchs betragen und der Pflichtteilsanspruch der Eltern gänzlich wegfallen. Eine weitere Neuerung ist der Pflichtteilsverlust, zu welchem es gemäss dem Gesetzesentwurf unter gewissen Voraussetzungen bei Ehegatten oder eingetragenen Partnern im Falle des Todes bereits dann kommen soll, wenn einer der Ehegatten oder Partner während des Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens stirbt und nicht erst mit dem rechtsgültigen Scheidungsurteil. Zu mehr Handlungsfreiheit soll ausserdem die Erhöhung der verfügbaren Quote bei der Nutzniessung des überlebenden Ehegatten führen. Neu ist zudem, dass die Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge (Bankstiftung für Säule 3a) bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt werden sollen. Hingegen fallen weder die Leistungen aus der 2. Säule noch aus der Säule 3a in den Nachlass. Zudem soll ein Unterstützungsanspruch zugunsten der faktischen Lebenspartner in Form einer Rente eingeführt werden, welcher wohl eine der grössten und umstrittensten geplanten Änderungen darstellt.

The Walder Wyss Newsletter provides comments on new developments and significant issues of Swiss law. These comments are not intended to provide legal advice. Before taking action or relying on the comments and the information given, addressees of this Newsletter should seek specific advice on the matters which concern them.

© Walder Wyss Ltd., Zurich, 2018

Walder Wyss AG
Rechtsanwälte

Telefon + 41 58 658 58 58
Fax + 41 58 658 59 59
reception@walderwyss.com
www.walderwyss.com